

Neufassung der
Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Engeln

§ 1
Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Engeln betreibt als öffentliche Einrichtung in Engeln, OT Scholen, einen Kindergarten.

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2
Öffnungszeiten / Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet die Kindertagesstätte flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Die Kindertagesstätte wird in den Weihnachtsferien, in der Karwoche und 4 Wochen während der Sommerferien geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten wird nach Bedarf ein Feriendienst angeboten.

§ 3
Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In die Kindertagesstätte werden Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Engeln. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind

e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.

f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch das Lebensalter, sowie pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Vormittagsgruppen ohne Integration bis zu 25 Kinder,
- b) in der Nachmittagsgruppe bis zu 10 Kinder

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

§ 4

Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Einrichtung sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Ausschlussgründe

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesgesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 6

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zur Kindertagesstätte zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. –31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.200,00 € (100,00 € mtl.) |
| c) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchentl. | 480,00 € (40,00 € mtl.) |
| d) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 150,00 € (12,50 € mtl.) |
| e) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 300,00 € (25,00 € mtl.) |

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die niedrigere Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Engeln durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 8

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat.

Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Engeln. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat der Gemeinde Engeln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Engeln, den 23.08.2010

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch